

II-575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3871J

1991 -01- 30

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer, Freund, Mag. Molterer, Schuster
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Regionalanliegen Nr.7 - Gebührevorschreibung für
die Eintragung des Hausnamens ins Telefonbuch

Aus Oberösterreichs Telefonbüchern droht nun ein Stück Landes-
kultur zu verschwinden. Seit Einführung des Telefons konnte ein
Bauer bei der Telefonbucheintragung seinem Namen den Hofnamen
hinzufügen. Entgegen der bisherigen Übung ist dieses Anfügen
bei der letzten Telefonabrechnung mit S 2,38/Buchstaben in
Rechnung gestellt worden. Bisher war diese Eintragung aus gutem
Grund gebührenfrei. Der Hof- oder Vulgo-Name eines Betriebes
ist gerade in den ländlichen Gemeinden ein gutes Unterschei-
dungsmerkmal bei der Auffindung der Telefonnummer. Auch wenn
sich im Generationswechsel die Namen der Hofbesitzer ändern,
der sogenannte Vulgo- oder Hausname bleibt immer gleich.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundes-
minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Überlegungen heraus werden die Eintragungsricht-
linien bezüglich des Hofnamens neu ausgelegt und somit
kostenpflichtig?
2. Halten Sie die Vorgangsweise der Post- und Telegraphen-
direktion, Vorschreibungen vorzunehmen, ohne daß der ein-
zelne Fernsprechteilnehmer vorher gefragt bzw. informiert
wurde, für gerechtfertigt?
3. Wenn ja, warum?

- 2 -

4. Wenn nein, werden Sie die bisherige Vorgangsweise beibehalten?
5. Wie hoch sind die Mehreinnahmen der Post aus der jetzt kostenpflichtigen Berücksichtigung des Hofnamens?
6. Halten Sie diese Mehreinnahmen angesichts von rd. 6 Mrd.S. Reingewinn der Post im Fernsprechgeschäft für betriebswirtschaftlich notwendig?